

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-05/Th

14.08.2019

Pass- und Personalausweiswesen; hier: Einführung der eID-Karte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt vom 27. Juni 2019 wurde das Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften veröffentlicht. Mit diesem Schreiben möchten wir auf einige Punkte dieses Gesetzes aufmerksam machen, die für den Stichtag 1. November 2019 relevant sind.

Ab dem 1. November 2019 wird auf dem Personalausweis u. a. der Geburtsname in einem separaten Datenfeld dargestellt. Der Zusatz „GEB.“ vor dem Geburtsnamen entfällt künftig beim Personalausweis. Diese Darstellungsweise ist bereits vom Reisepass bekannt und wurde dort seit dem 1. März 2017 eingeführt.

Daher bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) um Beachtung, dass Antragsdaten für den Personalausweis und den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) **ab dem 1. November 2019, 00:00 Uhr** von der Bundesdruckerei GmbH nur entgegengenommen werden, deren Antragsdatum 1. November 2019 oder später lautet.

Zur Vermeidung von Antragsrückweisungen stellen Sie bitte sicher, dass Anträge mit Antragsdatum 31. Oktober 2019 oder früher in der Bundesdruckerei GmbH spätestens **bis zum 31. Oktober 2019, 23:59 Uhr**, eingehen. Rück- oder Vordatierungen über diese Datumsgrenze sind für den Personalausweis und den eAT nicht möglich.

Beim Antragsprozess für den Reisepass ist dieser Stichtag nicht relevant; auch Vordatierungen für heiratswillige Bürgerinnen und Bürger sind beim Reisepass wie gewohnt möglich.

Darüber hinaus ist sowohl für inländische Behörden als auch für die vom Auswärtigen Amt für Personalausweisangelegenheiten benannten Auslandsvertretungen von Relevanz, dass ab dem 1. November 2019 in Personalausweise auch ausländische Anschriften eingetragen werden können. Bei der Abmeldung im Inland oder der Antragstellung auf Ausstellung eines Personalausweises oder auf Wohnortänderung bei einer deutschen Auslandsvertretung sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Anschrift so zu wählen, dass von der antragstellenden Person eine ladungsfähige Anschrift angegeben wird. Im Zweifel kann im Inland lediglich die Abmeldung erfolgen und die Eintragung der ausländischen Anschrift - in Kenntnis der landesspezifischen melderechtlichen Gegebenheiten - von der vom Auswärtigen Amt für Personalausweisangelegenheiten benannten zuständigen Auslandsvertretung vorgenommen werden.

Zum Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes, der die Einführung der eID-Karte betrifft, hat der Bundestag eine Verschiebung auf den 1. November 2020 beschlossen (Artikel 154a des zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU).

Die Kabinettsbefassung zum Entwurf der Personalausweisverwaltungsvorschrift (26. Juni 2019) und die Veröffentlichung des eID-Karte-Gesetzes (27. Juni 2019) lagen terminlich eng beieinander. Die Änderung des § 10 Absatz 5 des Personalausweisgesetzes zur Übermittlung des Sperrersuchens an den Sperrlistenbetreiber durch die zuständige Behörde (statt bisher: ausstellende Behörde) konnte daher nicht mehr in den Entwurf der PAuswVwV eingepflegt werden. Das BMI prüft, inwieweit mittels Rundschreiben die Änderung des § 10 Absatz 5 des Personalausweisgesetzes erläutert werden kann, um die Prozesse in der Verwaltungspraxis bei der Anwendung des § 10 Absatz 5 PAuswG zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer